

## § 5

**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Institutsleiter und sein ständiger Vertreter werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Institutsleiter oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

## § 6

**Finanzierung**

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Amtes zur Verfügung gestellt.

(3) Das Institut ist ermächtigt, für Leistungen an Dritte Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grund einer Gebührenordnung, die vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik erlassen wird.

## § 7

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Institutsleiters. Dieser entscheidet nach den ihm dazu vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

**Anordnung****über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile.****Vom 22. Oktober 1957**

## § 1

Das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau**

Wunderlich

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**^ Statut****der Bezirkskontore****für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind juristische Personen.

(2) Die Bezirkskontore unterstehen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau.

## § 2

**Name und Sitz**

(1) Die Bezirkskontore führen den Namen „Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile“ unter Beifügung der Ortsbezeichnungen.

(2) Der Sitz der Bezirkskontore befindet sich an den aus den Namen ersichtlichen Orten.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Den Bezirkskontoren obliegt

- a) die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger der Landwirtschaft mit Ersatzteilen entsprechend dem zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Handelssortiment;
- b) die Einwirkung auf die Produktionsbetriebe, insbesondere mit Hilfe des Vertragssystems, mit dem Ziel, die qualitäts-, Sortiments- und zeitgerechte Versorgung der Bedarfsträger zu sichern;
- c) die ständige Hebung der Rentabilität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung des Warenweges und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit.

(2) Die Bezirkskontore sind für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Rahmen der Betriebspläne und für die termingerechte Abrechnung verantwortlich.

## § 4

**Leitung**

(1) Die Leitung der Bezirkskontore erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Teilnahme aller Mitarbeiter.

(2) Das Bezirkskontor wird durch den Betriebsleiter geleitet. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Bezirkskontors und haftet dem Bezirkskontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne des Bezirkskontors und die Weisungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau gebunden.

(4) Dem Leiter des Bezirkskontors unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter

- a) die Gruppenleiter,
- b) der Hauptbuchhalter.